AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erstellen Sie zuerst ein Budget mit Ihren Lebenshaltungskosten. Verschenken Sie nur, was Sie voraussichtlich nie brauchen werden. Erhalten Sie sich Ihre finanzielle Unabhängigkeit.

Marianne Gähwiler

Bank

Dr. Emil Gwalter

«Namenloses» Sparheft

Vor zwei Jahren habe ich (80) ein namenloses Inhabersparheft im Betrag von Fr. 10000.– angelegt. Ich möchte dieses bei meinem eventuellen Eintritt ins Pflegeheim oder bei meinem Ableben der Frau überreichen, welche mir im Haushalt hilft. Sie weiss, wo sich das Sparheft befindet, und kann es, wenn es so weit ist, an sich nehmen. Kann sie dieses Geld dann jederzeit abheben, ohne Angaben machen zu müssen, woher das Sparheft kommt?

Bei diesem «namenlosen» Sparheft handelt es sich um ein sogenanntes Inhabersparheft. Ich nehme an, dass Ihr Bankier Ihnen diese Lösung empfohlen hat. Beim Inhabersparheft kann derjenige der es in Händen hält, darüber verfügen, ohne dass die Bank seine Berechtigung nachprüfen muss. Bei allen Vorteilen hat dies auch den Nachteil, dass es auch dann der Fall ist, wenn das Sparheft einmal in falsche Hände gelangen sollte. In einem solchen Fall müssten Sie das Sparheft unverzüglich sperren und durch ein neues ersetzen lassen.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um ein Vermächtnis an eine Drittperson, das die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzen darf. Streng genommen müsste die Begünstigte dieses Vermächtnis versteuern. Die Steuer beträgt in Ihrem Wohnkanton etwa zwischen 15 und 50%. Bei einem Betrag von 10000 Franken dürfte die Steuer eher im unteren Bereich dieser Skala liegen.

Die Begünstigte muss nun selber entscheiden, ob sie dieses Vermächtnis dem Fiskus anmelden will. Falls sie es nicht tut und das Vermächtnis der Steuerbehörde bekannt wird, riskiert sie neben der Erbschaftssteuer eine Strafsteuer in unbekannter Höhe.

Credit Suisse hat eine übersichtliche Broschüre über Ehegüter und Erbrecht herausgegeben, die bei jeder Niederlassung dieser Bank unentgeltlich bezogen werden kann.

Dr. Emil Gwalter

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

AHV

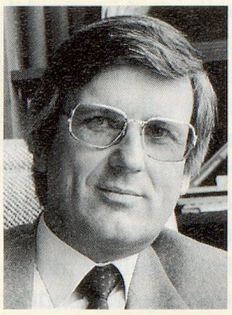

Dr. iur. Rudolf Tuor

Leistungen von Pro Senectute bei EL melden ?

Muss ein «kleiner Zustupf» von Pro Senectute bei der zuständigen Zusatzleistung gemeldet werden?

Ich nehme an, dass es sich bei der «Zusatzleistung» um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) handelt, die als Bedarfsleistungen aufgrund von Einkommen/Vermögen einerseits und Ausgaben anderseits bestimmt werden.

Die EL hängen von den persönlichen Einnahmen und Ausgaben ab, so dass grundsätzlich alle Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden sind. Allerdings werden bei der EL-Berechnung Fürsorgeleistungen (z.B. Beihilfen von Gemeinden) sowie Bedarfsleistungen von Pro Senectute, Pro Infirmis oder Pro Juventute nicht angerechnet, so dass in diesen Sonderfällen eine Meldung an sich nicht zwingend notwendig wäre.

Der Meldepflicht der Versicherten kommt grosse Bedeutung zu, lassen sich doch nur durch rechtzeitige Meldung unangenehme Rückerstattungsforderungen vermeiden. Daher ist im Zweifelsfall eine Mitteilung an die Stelle, welche die EL auszahlt, dringend zu empfehlen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne benütze ich die Gelegenheit, um Ihnen dafür zu danken, dass Sie der Meldepflicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Damit können Sie nicht nur eigene Unannehmlichkeiten vermeiden, sondern Sie helfen damit der für die EL zuständigen Stelle bei ihrer Aufgabenerfüllung.

ELEKTROMOBIL

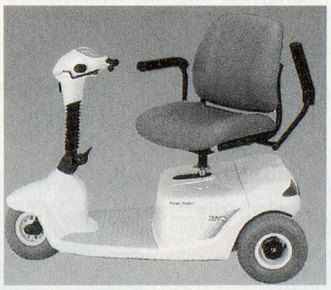

Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. Mwst./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil.**
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name:

Adresse:

PLZ/Ort: Telefon:

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:
Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, **Telefon 041/660 96 66** ZL

Vorbezug der AHV-Rente oder Anmeldung für IV-Rente?

Ich (52) musste mich einer schweren Operation unterziehen. Nach längerem Arbeitsausfall konnte ich die Arbeit teilweise wieder aufnehmen, jedoch weniger als 50% der betrieblichen Arbeitszeit. Ich kann nur noch verlangsamt arbeiten. Da ich bereits mit 64 Jahren eine gekürzte Altersrente beziehen kann, möchte ich wissen, ob ich die AHV-Rente vorbeziehen oder eine IV-Rente beanspruchen soll? (Meine Ehefrau ist auch erwerbstätig.)

Ab 1997 können Männer eine um 6,8% gekürzte Altersrente bereits mit 64 Jahren beziehen. Stufenweise zur Erhöhung des Rentenalters wird ab 2001 der Vorbezug auch für Frauen möglich (vgl. Tabelle in der Zeitlupe 9/96, S. 46). Daher stellt sich die Frage, ob die AHV-Rente vorbezogen oder eine IV-Rente beansprucht werden soll.

Da die Ehefrau noch eine Erwerbstätigkeit ausübt, stellen sich auch Fragen zur Beitragspflicht und den Auswirkungen auf die künftige Rente der Frau.

Der Fragenkomplex lässt sich auf folgende Einzelfragen konkretisieren:

1. Wird die Rente der Ehefrau bei frühzeitigem Rentenbezug auch um 6,8% gekürzt, wenn die Ehefrau weiterhin erwerbstätig ist?

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Ehepaarrente durch Individuelle Renten von Ehegatten ersetzt. Das heisst konkret, dass Mann oder Frau grundsätzlich Ihre Renten individuell vorbeziehen oder aufschieben können.

Allerdings bleibt der Gesamtanspruch von Ehepaaren auf 150% einer maximalen Individualrente plafoniert. Dieser Plafond verändert sich durch Vorbezug oder Aufschub der einzelnen Renten. Während ein Aufschub zu Zuschlägen führt, ergeben sich bei Vorbezug entsprechende Reduktionen. Im Einzelfall muss eine differenzierte Berechnung erfolgen, doch kann als Faustregel angenommen werden, dass der Plafond etwa im Umfang wie die einzelne Rente reduziert oder erhöht wird. Bezieht z.B. ein Mann die Rente 1 Jahr früher, müsste der Gesamtanspruch des Ehepaares nicht mehr auf 150%, sondern auf rund 143,2% der maximalen Individualrente plafoniert werden.

2. Welche Auswirkungen hat eine weitere Erwerbstätigkeit der Ehefrau auf die Rentenbemessung, wenn der Mann seine Rente 1 Jahr vorbezogen hat?

a. Auswirkungen auf die Berechnung von Altersrenten

Als Folge des individuellen Rentenanspruchs und des «Splitting»-Systems sind verschiedene Berechnungen der Altersrenten von Verheirateten nötig (Besonderheiten der Berechnung der IV-Renten sind im folgenden nicht berücksichtigt):

- Ist erst ein Ehegatte rentenberechtigt («1. Rentenfall»), wird die Rente aufgrund der eigenen Beiträge und Gutschriften berechnet, wobei Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften während der Ehejahre nur hälftig anzurechnen sind.
- Werden beide Ehegatten rentenberechtigt («2. Rentenfall»), erfolgt eine Neuberechnung nach dem «Splitting»-System. Dabei werden
  - die vor der Ehe gutgeschriebenen Beiträge und Gutschriften jedem Ehegatten individuell angerechnet,
  - die während der Ehe bis zum «1. Rentenfall» gutgeschriebenen Einkommen und Gutschriften beider Ehegatten je hälftig aufgeteilt,
  - die nach dem «1. Rentenfall» bis zum «2. Rentenfall» gutgeschriebenen Einkommen und Gutschriften des noch nicht rentenberechtigten Ehegatten diesem allein angerechnet.

Das heisst konkret, dass

- während der Ehejahre bis zum «l. Rentenfall» gutgeschriebene Einkommen und Gutschriften beider Eheleute die Renten der Ehegatten je hälftig beeinflussen,
- nach dem Rentenbeginn des Mannes gutgeschriebene Beiträge und Gutschriften der Ehefrau die Rente der Frau voll beeinflussen,
- Einkommen und Gutschriften des rentenberechtigten Ehegatten nach dem «1. Rentenfall» (Vorbezug der Altersrente oder im Rentenalter) die Rente nicht mehr beeinflussen.

b. Einfluss auf die Beitragspflicht

Mit der 10. AHV-Revision wurde auch die individuelle Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Ehegatten bis zum Rentenalter eingeführt. Die Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten (z. B. vorzeitig Pensionierte, Hausfrauen oder Hausmänner ohne Erwerb) gelten als bezahlt, sofern der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit mindestens den doppelten Mindestbeitrag, d.h. 1997 mindestens 780 Franken im Jahr (ohne Verwaltungskostenbeitrag) an die AHV entrichtet.

Die Beitragsptlicht des nichterwerbstätigen Ehemannes, der seine AHV-Rente um ein Jahr vorbezogen hat, kann grundsätzlich als erfüllt gelten, wenn die Ehefrau aus Erwerbstätigkeit wenigstens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet, was bei Arbeitnehmenden rund 8000 Franken/Jahr, bei Selbständigen rund 15000 Franken/Jahr voraussetzt. Für Einzelheiten sei auf die Tabelle in der Zeitlupe 9/96, S. 47, verwiesen.

Um Beitragslücken, die sich auf spätere Renten auswirken können, zu vermei-

»HEIMELIG« Pflegebetten
8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

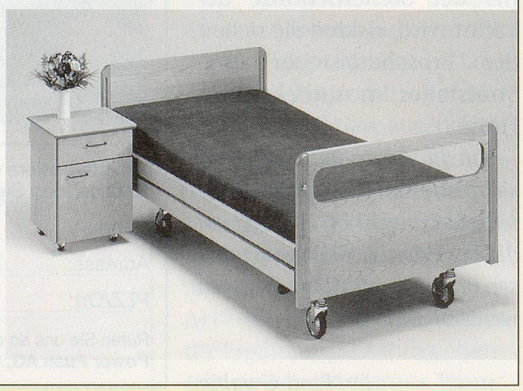

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

den, ist die Frage der Beitragspflicht bei Teilerwerbstätigkeit, bei geringen Einkommen oder bei Unklarheiten mit der zuständigen Ausgleichskasse oder über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes abzuklären.

3. Gibt es für die Ehefrau bei vorzeitigem Rentenbezug noch eine Zusatzrente für die Ehefrau?

Nach der 10. AHV-Revision wird die individuelle Rente für alle Versicherten grundsätzlich unabhängig vom Zivilstand berechnet. Dabei wurde die Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV abgeschafft. Eine geschlechtsneutrale Zusatzrente für den Ehegatten kann jedoch weiterhin mit der IV-Rente ausgerichtet werden.

Die Zusatzrente in der IV beträgt 30% der Rente des invaliden Ehegatten und wird ausgerichtet, bis der zweite Ehegatte entweder das Rentenalter erreicht oder sonst (z.B. wegen Invalidität oder Verwitwung) einen eigenen Rentenanspruch begründet.

4. Werden bei der Bemessung der AHV-Beiträge bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners die Beiträge des weiterhin erwerbstätigen Ehepartners berücksichtigt?

Die 10. AHV-Revision führte die individuelle Beitragspflicht auch für Eheleute mit individueller Festsetzung der Beiträge für jeden Ehegatten ein. Die Beiträge des anderen Ehegatten werden also – abgesehen vom «Splitting» und der Beitragserfüllung durch den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit (s. oben) – grundsätzlich nicht berücksichtigt.

AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen werden – mangels eines beitragspflichtigen Erwerbseinkommens – aufgrund des Vermögens und allfälliger kapitalisierter Renteneinkommen (ohne Leistungen der AHV/IV) festgesetzt. Dabei wird bei Verheirateten jedem Ehegatten ungeachtet des Güterstandes je die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und allfälligen Renteneinkommens angerechnet.

Zusammenfassung

Die IV ist eine Art «vorgezogener AHV» für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen, d.h. wegen Geburtsgebrechen, längerer Krankheit oder Unfall, vor dem Rentenalter keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausüben können. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die IV-Rente weitgehend gleich wie eine Altersrente berechnet.

Mit der Möglichkeit zum Vorbezug der Altersrente wird der Anspruch auf eine allfällige IV-Rente nicht eingeschränkt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllt sind, ist eine IV-Rente auf jeden Fall vorzuziehen, denn – bei der IV-Rente erfolgt keine Kürzung der Rente – neben der IV-Rente kann unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig eine Zusatzrente für den nichterwerbstätigen Ehepartner (Mann oder Frau) ausgerichtet werden.

Die Abklärung des Anspruchs auf IV-Rente nimmt einige Zeit in Anspruch. Da die Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente unbedingt vor dem entsprechenden Altersjahr erfolgen muss, kann bei knappen Fristen allenfalls parallel zur IV-Anmeldung eine vorsorgliche Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente angezeigt sein, um keine Fristen zu verpassen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Sollen Kinder zugunsten Ehefrau auf Erbe verzichten?

Wie kann ich im Testament formulieren, dass bei meinem Ableben beide Kinder auf die Auszahlung des Erbteils verzichten, solange meine Ehegattin lebt. Ist ein freiwilliger, schriftlicher Verzicht der Kinder zweckmässig und verantwortbar, da beide finanziell gesichert sind? Was würde ohne Testament passieren, wenn die Ehefrau vor mir sterben würde?

HUMAN

Oma hört die Türklingel nicht!?

***lisa* von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.**

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken. Postzulassung vorhanden!

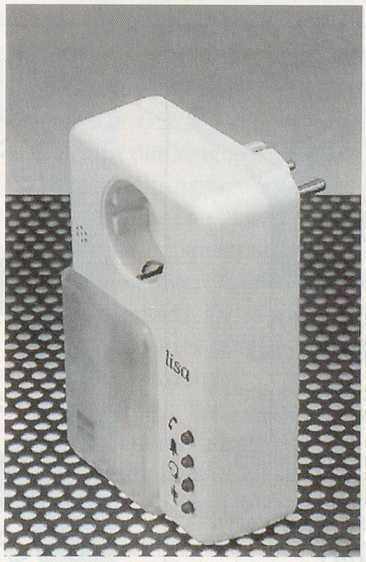

Wir beraten Sie gerne:

Fürthaler
Hilfsmittel für Hörbehinderte
St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon und Fax 041/781 03 33

Inkontinenz-produkte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12

Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL